

# **Änderung der Weiterbildungsordnung (WBO)**

## **für die Tierärzte in Bayern**

### **vom 02.12.2021**

Die Bayerische Landestierärztekammer erlässt aufgrund von Art. 35 Abs. 1, 51 Abs. 1 HKaG mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 14.12.2021 Aktenzeichen G32a-G8713.17-2018/2-40, die folgende Satzung:

#### **Art. 1**

#### **Änderung der WBO für die Tierärzte in Bayern**

Die WBO für die Tierärzte in Bayern vom 28.11.2019 (Deutsches Tierärzteblatt 03/2020, Sonderbeilage), zuletzt geändert am 22.12.2020 (Deutsches Tierärzteblatt 03/2021, S. 328 f.), wird wie folgt geändert:

#### **1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:**

- a. Im Abschnitt

##### **„Anlage I zur WBO Gebiete und Teilgebiete“**

werden in Nr. 15 nach dem Wort „Wiederkäuer“ die Wörter „und Neuweltkameliden“ eingefügt.

- b. Im Abschnitt

##### **„Anlage II zur WBO Bereiche (Zusatzbezeichnungen)“**

wird nach Nr. 19 folgende Nr. 20 eingefügt:

„20 Bereich und Zusatzbezeichnung Urologie beim Klein- und Heimtier“

- c. Die bisherigen Nrn. 20 und 21 werden zu den Nrn. 21 und 22.

#### **2. Anlage I wird wie folgt geändert:**

- a. Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- aa. Abs. I wird wie folgt gefasst:

**„I Aufgabenbereich:  
Bildgebende Diagnostik in der Veterinärmedizin“**

- bb. Abs. III.4 wird wie folgt gefasst:

- „4. Fachkunde-Nachweise:
  - 4.1 Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz für Anwendungen der zweidimensionalen Projektionsradiographie
  - 4.2 Nachweis der speziellen Fachkunde im Strahlenschutz für die Anwendung der Computertomographie
  - 4.3 Ggf. Nachweis über die notwendige Fachkundeaktualisierung“

cc. Abs. VI wird wie folgt gefasst:

**„VI Übergangsbestimmungen:**

- 1 Die bis zum 01.03.2020 ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie“ bleiben gültig.
- 2 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet "Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie" begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und noch die Gebietsbezeichnung „Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie“ erwerben. Alternativ können bereits absolvierte Teile des Weiterbildungsganges „Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie“ auf Antrag und in dem Umfang, in dem sie mit dem Weiterbildungsgang „Bildgebende Diagnostik“ übereinstimmen, auf die Weiterbildung zum Fachtierarzt für Bildgebende Diagnostik angerechnet werden.
- 3 Wer zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 eine Weiterbildung im Gebiet „Bildgebende Diagnostik“ begonnen hat, kann diese nach Maßgabe der in diesem Zeitraum gültigen Bestimmungen abschließen.
- 4 Anträge nach Abs. 2 können nur bis 29.02.2028, Anträge nach Abs. 3 nur bis 28.02.2029 gestellt werden.“

b. In Nr. 9 wird Abs. I.1 wie folgt gefasst:

- „1 Diagnostik, Prophylaxe und Therapie aller Erkrankungen von Wirtschafts- und Rassegeflügel“

c. In Nr. 13 wird Abs. III.2.2 wie folgt gefasst:

- „2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde beim Klein- und Heimtier“, „Kardiologie beim Klein- und Heimtier“ und „Urologie beim Klein- und Heimtier“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.“

d. Nr. 15 wird wie folgt geändert:

- aa. In der Überschrift und in Abs. III.A.1 werden jeweils nach dem Wort „Wiederkäuer“ die Worte „und Neuweltkameliden“ eingefügt.

bb. Abs. VI wird wie folgt gefasst:

**„VI Übergangsbestimmungen:**

- 1 Die bis zum 01.03.2022 erworbenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer“ bleiben gültig mit der Maßgabe, dass die in dieser WBO-Änderung bestimmte

Bezeichnung „Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“ ab dem 01.03.2025. zu führen ist.

- 2 Wer zum 01.02.2017 eine Weiterbildung im Gebiet „Kleine Wiederkäuer“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und erhält die Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“.
- 3 Wer zwischen dem 01.02.2017 und dem 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Kleine Wiederkäuer“ begonnen hat, kann diese nach Maßgabe der in diesem Zeitraum gültigen Bestimmungen abschließen und erhält die Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“.
- 4 Wer zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 eine Weiterbildung im Gebiet „Kleine Wiederkäuer“ begonnen hat, kann diese nach Maßgabe der in diesem Zeitraum gültigen Bestimmungen abschließen und erhält die Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer und Neuweltkameliden“.
- 5 Anträge nach Abs. 2 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 31.01.2024, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur bis 31.01.2026 gestellt werden. Anträge nach Abs. 3 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 28.02.2027, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur bis 28.02.2029 gestellt werden. Anträge nach Abs. 4 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 28.02.2029 bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur bis 28.02.2031 gestellt werden.

e. Nr. 16 wird wie folgt geändert:

aa. Abs. III.2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde beim Klein- und Heimtier“, „Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde beim Klein- und Heimtier“ und „Urologie beim Klein- und Heimtier“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.“

bb. Abs. VI wird wie folgt gefasst:

**„VI Übergangsbestimmungen:**

- 1 Wer zum 01.02.2017 eine Weiterbildung im Gebiet „Kleintierchirurgie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Wer zwischen dem 01.02.2017 und dem 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Kleintierchirurgie“ begonnen hat, kann diese nach Maßgabe der in diesem Zeitraum gültigen Bestimmungen abschließen.
- 3 Wer zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 eine Weiterbildung im Gebiet „Kleintierchirurgie“ begonnen hat, kann diese nach Maßgabe der in diesem Zeitraum gültigen Bestimmungen abschließen.
- 4 Anträge nach Abs. 1 können bis 31.01.2025, Anträge nach Abs. 2 nur bis 28.02.2027 und Anträge nach Abs. 3 nur bis 28.02.2029 gestellt werden.“

f. In Nr. 17 werden die Abs. III.A 2.2 und III.B 2.2 jeweils wie folgt gefasst:

„2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde beim Klein- und Heimtier“, „Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde beim Klein- und Heimtier“, „Kardiologie beim Klein- und Heimtier“ und „Urologie beim Klein- und Heimtier“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.“

g. Nr. 18 wird wie folgt geändert:

aa. In Abs. IV wird die bisherige Nr. 4 zu Nr. 11. Die bisherigen Nrn. 5 bis 11 werden zu den Nrn. 4 bis 10.

bb. Abs. VI wird wie folgt gefasst:

**„VI Übergangsbestimmungen:**

1 Die bis zum 01.03.2020 ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“ bleiben gültig mit der Maßgabe, dass die in dieser WBO bestimmte Bezeichnung „Klinische Labordiagnostik“ ab dem 28.02.2023 zu führen ist.

2 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und erhält die Gebietsbezeichnung „Klinische Labordiagnostik“.

3 Wer zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 eine Weiterbildung im Gebiet „Klinische Labordiagnostik“ begonnen hat, kann diese nach Maßgabe der in diesem Zeitraum gültigen Bestimmungen abschließen.

4 Anträge nach Abs. 2 können nur bis 28.02.2027, Anträge nach Abs. 3 nur bis 28.02.2029 gestellt werden.“

h. In Nr. 22 wird in Abs. IV Punkt 5 dem Wort „Tiere“ ein Komma angefügt.

i. In Nr. 29 wird Abs. VI wie folgt gefasst:

**„VI Übergangsbestimmungen:**

1 Wer zum 01.03.2022 eine Weiterbildung im Gebiet „Physiologie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.

2 Wer zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 eine Weiterbildung im Gebiet „Physiologie“ begonnen hat, kann diese nach Maßgabe der in diesem Zeitraum gültigen Bestimmungen abschließen.

3 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 29.02.2028, Anträge nach Abs. 2 nur bis 28.02.2029 gestellt werden.“

j. In Nr. 38 wird Abs. VI wie folgt gefasst:

**„VI Übergangsbestimmungen:**

1 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Verhaltenskunde“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.

- 2 Wer zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 eine Weiterbildung im Gebiet „Verhaltenskunde“ begonnen hat, kann diese nach Maßgabe der in diesem Zeitraum gültigen Bestimmungen abschließen.
  - 3 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 28.02.2026, Anträge nach Abs. 2 nur bis 28.02.2029 gestellt werden.“
- k. In Nr. 39 wird in Abs. III.1.2 Satz 2 das Wort „mindesten“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
- l. In Nr. 43 wird Abs. VI wie folgt gefasst:
- „VI Übergangsbestimmungen:**
- 1 Die bis zum 01.03.2020 ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ bleiben gültig.
  - 2 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und noch die Bezeichnung „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ erwerben. Alternativ können bereits absolvierte Teile des Weiterbildungsganges „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ auf Antrag und in dem Umfang, in dem sie mit dem Weiterbildungsgang „Zier-, Zoo- und Wildvögel“ übereinstimmen, auf die Weiterbildung zum Fachtierarzt für Zier-, Zoo- und Wildvögel angerechnet werden.
  - 3 Wer zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 eine Weiterbildung im Gebiet „Zier- Zoo- und Wildvögel“ begonnen hat, kann diese nach Maßgabe der in diesem Zeitraum gültigen Bestimmungen abschließen.
  - 4 Anträge nach Abs. 2 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 28.02.2027, bei einer Weiterbildung nach Abs. III.B nur bis 28.02.2029 gestellt werden. Anträge nach Abs. 3 können bei einer Weiterbildung nach Abs. III.A nur bis 28.02.2029, bei einer Weiterbildung nach Abs. III.B nur bis 28.02.2031 gestellt werden.“
- m. In Anl. I Nr. 25.1 Abs. III.2.5, Nr. 30 Abs. III.A 2.3 und III.B 2.3, Nr. 32 Abs. III.A 2.4 und III.B 2.4 sowie Nr. 35 Abs. III.A 2.3 und III.B. 2.3 werden jeweils nach dem Wort „Wiederkäuer“ die Wörter „und Neuweltkameliden“ eingefügt.

### 3. Anlage II wird wie folgt geändert:

- a. In Nr. 17 werden in den Abs. III.A. 2.2 und III.B 2.2 jeweils nach dem Wort „Wiederkäuer“ die Wörter „und Neuweltkameliden“ eingefügt.
- b. Nach Nr. 19 wird folgende Nr. 20 eingefügt:

**„20 Bereich und Zusatzbezeichnung Urologie beim Klein- und Heimtier**

**I Aufgabenbereich:**

Diagnostik, Prophylaxe und Therapie von urologischen Erkrankungen bei Kleintieren (Hunde, Katzen) und Heimtieren (Kleinsäuger, wie z. B. Frettchen, Kaninchen und Nager)

**II Weiterbildungszeit:**

bei Weiterbildung gemäß Abs. III.A	2 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abs. III.B	3 Jahre <sup>1</sup>

**III Weiterbildungsgang:****III.A** Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

- 1 Tätigkeiten:  
Tätigkeit in mit dem Bereich befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines zur Weiterbildung im Bereich „Urologie beim Klein- und Heimtier“ ermächtigten Tierarztes 2 Jahre
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
  - 2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Innere Medizin der Kleintiere“, „Kleintierchirurgie“ und „Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
  - 2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Heimtiere (Kleinsäuger)“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
  - 2.3 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 und 2.2 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 und 2.2 darf ein Jahr nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:  
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:  
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

**III.B** Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO:

- 1 Tätigkeiten:  
Tätigkeit in eigener Niederlassung oder als angestellter Tierarzt, jeweils mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung durch einen ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder 3 Jahre<sup>2</sup>
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
  - 2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Innere Medizin der Kleintiere“, „Kleintierchirurgie“ und „Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
  - 2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Heimtiere (Kleinsäuger)“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
  - 2.3 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 und 2.2 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 und 2.2 darf ein Jahr nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:

---

1, 2 Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO oder im Angestelltenverhältnis gemäß § 5 Abs. 4 WBO verlängern sich nur diese anteiligen Weiterbildungszeiten auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

- 4 Weiterbildungsstunden:  
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 120 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

**IV Wissensstoff:**

- 1 Anatomie und Physiologie der harnbildenden und harnableitenden Organe
- 2 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Krankheiten der Nieren, der Harnleiter, der Harnblase und der Harnröhre sowie der Prostata bei männlichen Tieren einschließlich zuchtbedingter Fehlbildungen im urologischen Bereich und tierschutzrelevanter Aspekte
- 3 Pathologie der harnbildenden und harnableitenden Organe
- 4 Grundlagen und Techniken bildgebender Diagnostik (Röntgen, Sonographie, Schnittbildverfahren) und der Endoskopie im urologischen Bereich
- 5 Grundlagen und Techniken der chirurgischen Verfahren im urologischen Bereich einschließlich Laserchirurgie und endoskopischer Intervention
- 6 Grundlagen der Pharmakologie und medikamentösen Therapie in der Urologie
- 7 Einschlägige Rechtsvorschriften

**V Weiterbildungsstätten:**

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

**VI Übergangsbestimmungen:**

- 1 Wer zum 01.03.2022 mindestens zwei Jahre im Bereich „Urologie beim Klein- und Heimtier“ tätig war und anhand der in Abs. III.A.3 und 4 geforderten Leistungen und Nachweise oder durch vergleichbare Qualifikationen belegt, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Zulassung zur Prüfung.
- 2 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 28.02.2025 gestellt werden.“

- c. Die bisherigen Nrn. 20 und 21 werden zu den Nrn. 21 und 22.

**Art. 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderung der WBO für die Tierärzte in Bayern tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Ausgefertigt in München am 20.12.2021

Dr. Karl Eckart, Präsident